

3./VI. 1917

26

Ämliche Bekanntmachungen.**Bekanntmachung.**

Gemäß § 8 der Verordnung vom 3. Juli 1916. betreffend Regelung des Verbrauches und Absatzes von Kartoffeln wird hiermit für Berlin folgendes bestimmt:

In der Woche vom 4. Juni bis 10. Juni 1917 dürfen auf die zehn Abschnitte 58 (a—e) der Kartoffelkarte je $\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln, zusammen also höchstens 5 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden.

Bei Teilnahme an Speisungen in Küchen der Volksspeisung, in gemeinnützigen Speiseanstalten und in Kantinen gewerblicher Unternehmungen werden 6 von den 10 Abschnitten 58a—e der Kartoffelkarte für die Woche abgetrennt. Bei Anmeldungen zu den vorgenannten Speisungen ist die ganze Kartoffelkarte vorzulegen. Abgabe loser Kartenabschnitte ist unzulässig.

Wer bis Mittwoch, den 6. Juni 1917 einschließlich Kartoffeln nicht zu erhalten vermag, kann von Donnerstag, den 7. Juni ab auf jeden der 10 Abschnitte 58a—e der Kartoffelkarte 100 Gramm Gebüh gegen Trennung des Abschnitts bei einem Bäcker oder bei einer sonstigen Brotverkaufsstelle in Berlin unter gleichzeitiger Vorlegung einer Berliner Lebensmittelkarte entnehmen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen sind nach Maßgabe der angezogenen Bestimmungen strafbar.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Magistrat

der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Wermuth.